

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 19. Oktober 2023

Nr. 24/2023

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
154	Stadt Weißenstadt; Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für Wochen- und Jahrmärkte	158
155	Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe; Haushaltssatzung für 2023	158
156	Thiersheim – Vollzug des Baurechts; Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik Purus" und Änderung des Flächennutzungsplanes des Markt Thiersheim	158
157	Weißenstadt – Vollzug des Baurechts; Änderung des Bebauungsplanes "Lohbrunnen II " im beschleunigten Verfahren	159

Stadt Weißenstadt:**Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung
über die Erhebung von Gebühren für Wochen- und Jahrmärkte**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Weißenstadt folgende Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung:

§ 1

In § 2 der Marktgebührensatzung wird der Betrag von 3,- € auf 5,- € geändert.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenstadt, den 05.10.2023,

Stadt Weißenstadt;
gez. Beck; 2. Bürgermeister

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Aufgrund von Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und	138.000,00 Euro
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	56.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **12.000,00 Euro** festgesetzt.

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bernstein 80, 95632 Wunsiedel, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Wunsiedel, 12. Oktober 2023,

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe;
gez. Nicolas Lahovnik; Zweckverbandsvorsitzender

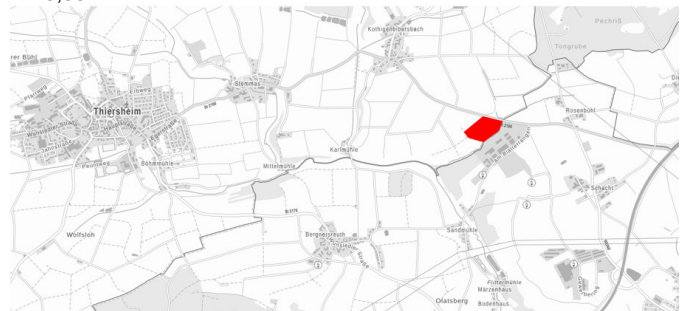
Bauleitplanung des Marktes Thiersheim**Vollzug der Baugesetze; Bauleitplanung – Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik Purus" und Änderung des Flächennutzungsplanes des Markt Thiersheim****Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB**

Die PURUS PLASTICS GmbH hat sich als Ziel gesetzt, ihren Energiebedarf bis 2045 Co2-Neutral zu decken. Hierzu sind bereits verschiedene Maßnahmen, wie die Nutzung von Biomasse oder die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Firmengebäuden umgesetzt worden. Als weiteren Baustein beabsichtigt die PURUS PLASTICS GmbH, auf den nördlich des Firmengeländes liegenden Freiflächen weitere PV Anlagen zu errichten.

Um die PURUS PLASTICS GmbH bei diesem Vorhaben zu unterstützen, hat der Rat des Marktes Thiersheim in seiner Sitzung am 29.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik Purus" beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, gemäß § 1 Abs. 3 BauGB, die planungsrechtliche Grundlage für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit randlicher Eingrünung zu schaffen.

Betroffen ist das Grundstück mit der Flurnummer: 56 in der Gemarkung Kothigenbibersbach. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3,35 ha.



(Abbildung nicht maßstäblich, Quelle: <https://geoportal.bayern.de>)
Für das Vorhaben ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer 4-wöchigen Planauflage mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.

Um die Öffentlichkeit über Ziel, Zweck und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, werden die Unterlagen zur Einsicht bereitgehalten. Der Vorentwurf der Planung mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 04.10.2023 kann vom

23. Oktober 2023 bis 24. November 2023

bei der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer 2.06, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag 13:00 bis 17:00 Uhr) eingesehen werden

Die Planunterlagen können zudem im Internet eingesehen werden unter

www.thiersheim.de/bauen

Jeder ist dazu eingeladen, den Entwurf auf der unten genannten Internetseite oder persönlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim einzusehen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (per Post an o. g. Adresse oder Abgabe im Rathaus) oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Zusätzlich wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt

Markt Thiersheim;
gez. Frohmader, Erster Bürgermeister

Nr. 157

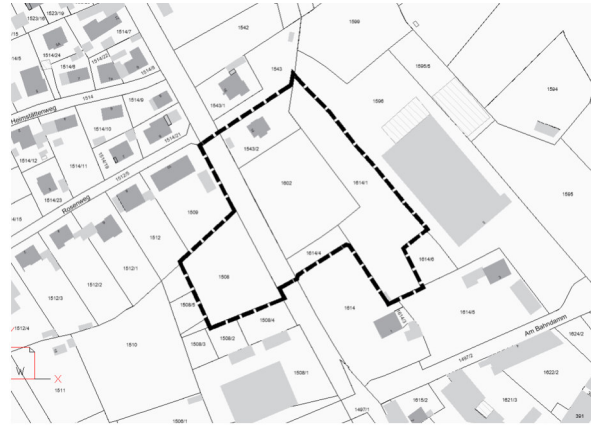
Bauleitplanung der Stadt Weißenstadt

Vollzug der Baugesetze; Bauleitplanung der Stadt Weißenstadt – Änderung des Bebauungsplanes "Lohbrunnen II" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Weißenstadt hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 die Änderung des Bebauungsplanes „Lohbrunnen II“ als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB beschlossen. Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte zu schaffen. Auf der gleichen Sitzung wurde der Entwurf der Bebauungsplanänderung i.d.F. vom 14.09.2023 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Flurstücke oder deren Teilflächen mit den Flurnummern 1508; 1537/44; 1543/2; 1602; 1614/1 und 1614/4 in der Gemarkung Weißenstadt. Der Geltungsbereich hat eine Flächengröße von ca. 0,99 ha.



(Abbildung nicht maßstäblich, Quelle: <https://geoportal.bayern.de>)

Mit einer Größe des Geltungsbereichs von ca. 9.880 m² und einer maximal zulässigen Grundfläche von weniger als 2.200 m² fällt das Vorhaben in den Regelungsbereich des § 13a Abs. 1 Nr.1 BauGB. In Abstimmung mit dem Landratsamt findet die Änderung daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB statt, da hier im Sinne der Innenentwicklung und Nachverdichtung eine innerörtliche Baulücke einer neuen baulichen Nutzung zugeführt werden kann. Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine neuen umweltrelevanten Sachverhalte erkennbar, so dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Weißenstadt beabsichtigt, im Sinne der Innenentwicklung, durch die der Änderung des Bebauungsplanes "Lohbrunnen II" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte zu schaffen.

Vorbreitende Bauleitplanung

Das Vorhaben kann nicht aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Weißenstadt entwickelt werden. Ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird jedoch nicht erforderlich, da dieser gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt werden kann. Die Berichtigung erfolgt im Zuge der nächsten Flächennutzungsplanänderung.

Öffentliche Auslegung

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben vom

30.10.2023 bis 01.12.2023.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Stadt Weißenstadt, Kirchplatz 1, 95163 Weißenstadt, während der üblichen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der Frist zur Planung schriftlich oder mündlich (telefonisch) zur Niederschrift äußern. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehende Bekanntmachung und die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt unter

<https://www.weissenstadt.de/buerger/bauen-wohnen/>

eingesehen werden. Soweit Fragen zu den Unterlagen bestehen, können diese telefonisch unter 09253 950-32 oder per E-Mail an steffen.langer@weissenstadt.de gestellt werden.

Jeder ist dazu eingeladen, den Entwurf auf der oben genannten Internetseite oder persönlich bei der Stadt Weißenstadt einzusehen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (per Post an o. g. Adresse oder Abgabe im Rathaus) oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Diese werden gemäß § 1 Absatz 7 BauGB in die Abwägung aller relevanten Interessen einbezogen und soweit möglich in der weiteren Planung berücksichtigt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt

Weißenstadt, den 16.10.2023,

Stadt Weißenstadt;
gez. Matthias Beck, Zweiter Bürgermeister